Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz

Geschäftsordnung der Ärztegesellschaft Schwyz

Die Geschäftsordnung ist eine Anwendungshilfe für die Statuten. Sie gibt Anleitung zur Handhabung einzelner Artikel und gibt Hilfestellung für zukünftige Vorstände im Umgang mit den Statuten.

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (siehe Art. 37 Statuten).

2. Beiträge (Art. 12. Statuten)

Alle Mitglieder sind einer Beitragskategorie zugeordnet. Die Beiträge sind nach der beruflichen Stellung abgestuft und berücksichtigen damit die finanziellen Verhältnisse. Nach dem Kostenverursacherprinzip können Sonderbeiträge erhoben werden.

Ausserordentliche Mitglieder zahlen den gleichen kantonalen Grundbeitrag wie die ordentlichen Mitglieder. Bei den Sonderbeiträgen ist das Kostenverursacher- und Nutzniesserprinzip entscheidend.

3. Beitragskategorien

Es gelten die Beitragskategorien voll, halb, viertel und null (siehe Anhang 1).
Die Betragskategorien gelten für die Grund- und Sonderbeiträge der FMH und der kantonalen Gesellschaften.

Eine Änderung der Beitragskategorie ist nur **per 31. Dezember** möglich.
Änderungswünsche müssen spätestens bis 20. Januar bei der kantonalen Gesellschaft eintreffen, damit diese an das Generalsekretariat der FMH weitergeleitet werden können (Stichtag 31.Januar)

Der Beitrag der FMH wird gemäss aktuellem Beschluss der GV und FMH erhoben. Gleiches gilt für sämtliche Sonderbeiträge (KKA, Spitex, Narco, gelbes Heft, VEDAG, Tox Zentrum, Schwyzer Gewerbe Verband, VZAG)

4. Bestimmungen für Beitragsreduktion

In begründeten Fällen können kantonale Grund- und Sonderbeiträge, auf schriftliches Gesuch hin, vom Vorstand reduziert werden.

5. Aufgabe der Berufstätigkeit

Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgegeben haben, werden vom kantonalen Mitgliederbeitrag befreit.

6. Austritte (Art. 9 Statuten)

Ein Austritt ist nur per Ende des Kalenderjahres möglich. Der Jahresbeitrag wird voll geschuldet. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

7. Eintritte

Mitglieder, die vor dem 1. Juli aufgenommen werden, zahlen die vollen kantonalen Grund-

und Sonderbeiträge. Nach dem 1. Juli aufgenommen Mitglieder wird die Hälfte der Beiträge in Rechnung gestellt.

8. Mutationen

Änderungen sind dem Mitgliederdelegierten zu melden. Der Mitgliederdelegierte meldet Übertritte, Austritte, Mutationen und Todesfälle an das Generalsekretariat der FMH weiter.

9. Basisorganisation

Als Basisorganisation gelten die kantonalen Ärztegesellschaften, der VLSS und der VSAO. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in der FMH ist nur über eine Basisorganisation möglich.

10. Wechsel der Basisorganisation

Ein Wechsel in eine andere Basisorganisation muss dem Generalsekretariat der FMH sowie der bisherigen und der zukünftigen Basisorganisation, vom Mitglied **schriftlich** mitgeteilt werden.

11. Ärztekammerdelegierte

Die Mitgliederzahl der kantonalen Gesellschaft muss von Mitgliederverantwortlichen per 1. Januar dem Generalsekretariat mitgeteilt werden (elektronische Übermittlung möglich). Die FMH teilt dem Vorstand die zustehenden Delegiertensitze mit.
Die Namen und Adressen der kantonalen Delegierten und der Ersatzdelegierten sind dem Generalsekretariat bis spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Ärztekammersitzung im Juni zu melden.
Die Sitzungsunterlagen werden den Delegierten vom Generalsekretariat zugestellt. Verhinderte Delegierte lassen sich durch einen Ersatzdelegierten vertreten, teilen dies dem Präsidenten mit und sind besorgt dafür, dass der Ersatzdelegierte die Unterlagen erhält. Der Präsident meldet die Namen der Delegation spätestens 3 Tage vor der Sitzung, zwecks Erstellens der Präsenzliste, an das Generalsekretariat.
Die Amtsperiode beträgt ab dem Jahre 2000 4 Jahre. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils an der GV.

12. Spesenentschädigung (Art. 36 Statuten)

Rechnungen für Spesen sind dem Kassier zu stellen.

13. Generalversammlung (Art. 16 Statuten)

Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung verschickt werden.
Als Hilfe für die Abfassung des Protokolls kann der Verlauf der Versammlung aufgezeichnet werden. Die Aufnahmen werden, nach Genehmigung des Protokolls, gelöscht.

14. Informationsaufgaben

Informationsaufgaben von regionalem Interesse können von der Vereinigung Zentralschweizer Ärztegesellschaften (VZAG)übernommen werden. Die Mitarbeit beim gemeinsamen Informationsblatt der Zentralschweizer Ärztegesellschaften ist erwünscht.

Als Informationsplattformen dienen die Homepage der VZAG und die LAZ (Der Luzerner Arzt).

15. Pflicht Anschluss an ein Trustcenter

Gemäss Beschluss der GV vom 19.11.2009 wurde die Teilnahme aller Mitglieder der AGSZ an einem Trustcenter und an der ROKO-Studie beschlossen. Bei Nicht-Teilnahme kann eine Ersatzabgabe gemäss GV-Beschluss eingefordert werden

16. Aufstellung der Beitragskategorien

Siehe Anhang I

Wollerau und Lachen, den 07.07.2020

Präsident
Dr. med. D. Burger

Aktuar
Dr. med. R. Schramedei

Ärztegesellschaft des Kantons Schwyz

Anhang I

Beitragskategorien

Kategorie Bezeichnung (2016)

1 praktizierender Arzt Pensum 60% bis 100%

1a Pensum 30% bis 60%

1b Pensum 10% - 30%

2 Leitende Spitalärzte

2a Pensum 30% bis 60%

3 Oberärzte und Spitalfachärzte

3a Pensum 30% bis 60%

4 Ärzte in WB zum Facharzt oder Schwerpunkt 4a Pensum 30% bis 60%

5 im Ausland tätige Ärzte

6 vorübergehend nicht berufstätige Ärzte

7 nach definitiver Berufsaufgabe

8 Ehrenmitglieder

9 40 Jahre FMH-Mitgliedschaft Pensum 100%

10 ausserordentliche Mitglieder, Studenten